

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 |

Berlin, den 16. Februar 1953

|Nr.20

Tag	Inhalt	Seite
22. 1.53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 11.— Arbeitsräume, Fenster, Türen, Treppen, Beleuchtung, Heizung, Luken, Verkehrswege	273
20. 1. 53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 161. — Hochöfen, Niederschachtföfen und Gichtgasleitungen	275
6. 1.53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 181. — Gießereien — (Grau-, Temper-, Stahl-, Metallguß)	277
6. 1.53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 292. — Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie Bürsten- und Pinselmachereien	280
2. 1.53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 321. — Brauereien und Mälzereien....	283
2. 1. 53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 353.— Gleisanlagen und Fahrleitungen	287
21. 1.53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 362. — Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren	289
29.12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 821. — Bedienung von Ölfeuerungen an Dampfkesselanlagen	292

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 11.

— Arbeitsräume, Fenster, Türen, Treppen, Beleuchtung, Heizung, Luken, Verkehrswege —

Vom 22. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1 Arbeitsräume

(1) Arbeitsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben. In Ausnahmefällen ist es mit besonderer Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion zulässig, diese Raumhöhe zu unterschreiten.

(2) Auf jeden Beschäftigten sollen 15 cbm, keinesfalls aber weniger als 10 cbm Luftraum entfallen. Ist der Raum höher als 3,50 m, so ist die Berechnung des Luftraumes nicht erforderlich.

(3) Kellerräume, die so tief liegen, daß eine ausreichende Belüftung und Belichtung nicht gewährleistet ist, sowie nicht ausgebaut Dachräume dürfen als Arbeitsräume nicht verwendet werden.

(4) Die Fußböden der Arbeitsräume müssen trittsicher, fußwarm und, soweit es die Art des Betriebes gestattet, eben sein. An ständigen Arbeitsplätzen, unter denen keine erwärmten Räume liegen, ist ein kälteabweisender, gegen aufsteigende Feuchtigkeit abisolierter Fußbodenbelag zu verwenden. Feuchter Fußboden ist an ständigen Arbeitsplätzen mit Holz oder gleichwertigen Rosten zu belegen.

(5) Arbeitsräume, in denen mit Flüssigkeiten gearbeitet wird oder in denen Flüssigkeiten ausgegossen oder verspritzt werden, sind mit dichten, abwaschbaren und in die Wand- und Pfeilerflächen als Kehle verlaufenden Fußböden zu versehen. Fußböden dieser Art müssen eine ausreichende »Anzahl von Abläufen mit Geruchverschluß haben.

(6) In Räumen, in denen mit Flüssigkeiten gearbeitet wird oder Lebens- und Genußmittel hergestellt oder gelagert werden, sind die Wand- und Pfeilerflächen bis zu mindestens 2 m Höhe mit abwaschbarem Ölfarbanstrich oder Wandflächenbelag zu versehen. In Räumen zur Herstellung oder Lagerung von Lebens- und Genußmitteln sind für die Wände helle Farbtöne zu verwenden.

(7) In Lagerräumen und in anderen Räumen, in denen eine Lagerung von Nutzlasten über 500 kg/m² zu erwarten ist, muß die für die betreffende Deckenkonstruktion höchstzulässige Nutzlast in kg/m² durch Anschlag dauerhaft und leicht erkennbar angegeben sein.

§ 2 Rückzugswege

(1) Ausgangstüren dürfen nicht verstellt werden und müssen sich leicht öffnen lassen. Die Ausgänge müssen als solche gekennzeichnet sein.

(2) Räume mit mehr als 50 qm Grundfläche müssen zwei entgegengesetzt liegende Ausgänge erhalten, die unmittelbar oder mittelbar in das Freie führen. Von jeder Stelle eines Arbeitsraumes muß in höchstens 30 m Entfernung ein ins Freie führender Ausgang oder eine Treppe zu erreichen sein.